

Checkliste Rechnungsausstellung

Grundsätzlich ist ein Unternehmer **berechtigt**, für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen **Rechnungen** mit den unten angeführten Angaben **auszustellen**. Führt der Unternehmer die **Umsätze an einen anderen Unternehmer** oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist (zB eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein nicht unternehmerisch tätiger Verein), aus, ist er sogar **gesetzlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen**.

Führt der Unternehmer eine **steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** (zB Bauleistungen, Leistungen von Handwerkern im Baunebengewerbe) **an einen Nichtunternehmer** aus, ist er ebenfalls **verpflichtet**, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes **eine Rechnung auszustellen**.

Die Rechnungen, die ein Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen ausstellt, müssen folgende **Angaben** enthalten, damit der **Kunde** (Rechnungsempfänger) **zum Vorsteuerabzug berechtigt ist**:

Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale

gemäß § 11 UStG

Für Rechnungen **bis EUR 400,-- (inkl. USt)**:

(sogenannte „Kleinbetragsrechnungen“)

Achtung: gilt nicht für EU/Drittland!!

- ① Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- ② Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- ③ Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- ④ Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
- ⑤ Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- ⑥ Ausstellungsdatum

über EUR 400,-- zusätzlich:

- ⑦ Name und Anschrift des Empfängers
- ⑧ Steuerbetrag und Entgelt (netto) in Fremdwährung → zusätzliche Angabe in EUR
- ⑨ UID-Nummer des Liefernden/Leistenden
- ⑩ fortlaufende Rechnungsnummer

über EUR 10.000,-- (inkl. USt) oder bei AR's in den EU-Raum:

- ⑪ UID-Nummer des Empfängers

DIESE 11 MERKMALE SIND FÜR DEN VORSTEUERABZUG BEIM EMPFÄNGER ERFORDERLICH!

Prüfung der UID-Nummer: Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers stellt ein verpflichtendes Rechnungsmerkmal dar. In der Vergangenheit musste die inhaltliche Richtigkeit der auf der Rechnung angegebenen UID-Nummer nicht geprüft werden. Die österreichische Finanzverwaltung hat diese Erleichterung in den Umsatzsteuer-Richtlinien gestrichen.

Alle Leistungsempfänger sollten daher künftig regelmäßig auch die Gültigkeit der UID-Nummer des leistenden Unternehmers prüfen, die auf der Rechnung angegeben ist. Sollte die UID-Nummer nicht gültig sein, gehört diese UID-Nummer zu einem anderen Unternehmen oder erlauben die Namens- oder Anschriftsdaten des Geschäftspartners keine eindeutige Identifizierung, ist es ratsam, eine Rechnungskorrektur durch den leistenden Unternehmer zu verlangen und mit der Zahlung der Rechnung bis zum Erhalt der korrigierten Rechnung zu warten. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen mit ungültiger UID-Nummer versagt wird!

Unverändert bleibt die **Pflicht, die UID-Nummer des Kunden zu prüfen**, weiterhin für die Unternehmer bestehen, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen oder Leistungen ausführen, für die die Steuerschuld auf den Kunden übergeht. Sollte sich bei einer späteren Betriebsprüfung herausstellen, dass die UID-Nummer zum Zeitpunkt der Lieferung nicht gültig war, kann die Steuerfreiheit versagt und 20 % österreichische Umsatzsteuer vorgeschrieben werden.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen ist eine regelmäßige Überprüfung aller UID-Nummern im Bestätigungsverfahren der Stufe 1 ausreichend, in Zweifelsfällen sollte eine Anfrage nach Stufe 2 durchgeführt werden. Die „**Stufe 1 - Abfrage**“ dient der Prüfung, ob die UID-Nummer gültig ist und sollte nach der Rechtsprechung **zumindest zweimal jährlich** durchgeführt werden. Bei „Stufe 2 Abfragen“ können zusätzlich zu der zu überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des zugehörigen Unternehmens überprüft werden.

Sonderformen:

Anzahlungsrechnungen: Über Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze können Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt werden, insbesondere um dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die Umsatzsteuerschuld entsteht aber erst und insoweit, als die Vorauszahlung auch tatsächlich vereinnahmt wird. Zur Vermeidung einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung sollten Anzahlungsrechnungen daher als solche bezeichnet werden. In der Schlussrechnung sind die Netto- und Umsatzsteuerbeträge, über welche Anzahlungsrechnungen ausgestellt wurden, gesondert abzusetzen.

Dauerleistungsrechnungen: Rechnungen über monatlich abgerechnete **Dauerleistungen** (zB Vermietung, Lizenzvergabe) müssen nicht monatlich erstellt werden. Es genügt, wenn eine Rechnung mit allen Bestandteilen am Beginn des Jahres oder unterjährig ab Veränderung der Vorschreibung ausgestellt wird und folgenden Hinweis enthält: „Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung.“ Der Rechnungsempfänger hat in diesem Fall im Zeitpunkt der Zahlung das Recht auf Vorsteuerabzug.

Rechnungsmängel und Rechnungsberichtigung

In der Praxis passiert es immer wieder, dass Rechnungen falsch ausgestellt werden. Rechnungen sind Urkunden, die im Steuerrecht von besonderer Bedeutung sind, da nur eine ordnungsgemäße Rechnung den Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Grundsätzlich schuldet jeder Unternehmer, der im Inland eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung erbringt, die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer – auch wenn keine Rechnung gelegt wird oder die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zu niedrig ist.

Andererseits schuldet jeder Unternehmer, der Umsatzsteuer in Rechnung stellt, diese – auch wenn nach dem Umsatzsteuerrecht keine Steuer geschuldet würde (Steuerschuld kraft Rechnungslegung). Voraussetzung für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Eingangsrechnungen ist eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die alle erforderlichen Rechnungsmerkmale enthält. Der Leistungsempfänger hat Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung, den er gegebenenfalls im Zivilrechtsweg durchsetzen kann. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Pflicht des Rechnungsempfängers auf Bezahlung einer fälligen Rechnung, selbst wenn diese aus umsatzsteuerlicher Sicht mangelhaft ist.

Ausnahme:

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben und in Fällen des Reverse-Charge-Verfahrens ist ein Vorsteuerabzug auch ohne formgerechte Rechnung möglich.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Rechnung nicht ordnungsgemäß ist?

Eine Ergänzung oder Berichtigung der Rechnung durch den **Empfänger** kann Rechnungs-mängel nicht sanieren. Der **Rechnungsaussteller** kann jedoch jederzeit die Rechnung berichtigen bzw. ergänzen. Das muss nicht auf der Originalrechnung geschehen, sondern kann mittels eines **eigenen Dokuments** erfolgen, in dem unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung die notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen vorgenommen werden.

Es kann natürlich auch eine berichtigte Rechnung zur ursprünglichen Rechnung ausgestellt werden. Diese berichtigte Rechnung muss dem Empfänger nachweislich zugekommen sein. Wenn der Unternehmer eine zweite Rechnung für einen Umsatz ausstellt, für den er bereits eine Rechnung gelegt hat, kann sich eine Steuerschuld kraft Rechnung ergeben. Um dies zu vermeiden, muss in der berichtigten Rechnung auf die **ursprüngliche Rechnung hingewiesen** werden. Zum Vorsteuerabzug berechtigen solche Rechnungen erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung oder Vervollständigung, nicht rückwirkend.

Berichtigungen oder Ergänzungen sind auch im Wege von Sammelberichtigungen oder –ergänzungen zulässig.

Besondere „Stolpersteine „ in der Praxis sind folgende:

- **Adresse des leistenden Unternehmers**
An der auf der Rechnung angeführten Adresse muss zum Leistungszeitpunkt tatsächlich eine Geschäftstätigkeit entfaltet worden sein. Es ist nicht ausreichend, dass die Adresse mit der im Firmenbuch eingetragenen Adresse übereinstimmt. Bei größeren Beträgen und erstmaligem Geschäftskontakt sollte sogar eine **Kontrolle vor Ort** überlegt werden. Bei Fehlen von Angaben über den leistenden Unternehmer steht der Vorsteuerabzug auch dann nicht zu, wenn dem Leistungsempfänger Name und Adresse bekannt sind, und die Ust unstrittig an das Finanzamt abgeführt wurde.
- **UID – Nummer des Leistenden Unternehmers**
Es sollte nicht nur bei (neuen) Kunden sondern auch bei neuen Lieferanten eine FinanzOnline UID-Nummernabfrage Stufe 2 gemacht werden.
- **Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen**
Bloße Sammelbegriffe wie Speisen, Getränke, Lebensmittel, Bekleidung, Werkzeug, Reparaturen, Lohnarbeit, Miete (ohne Verweis auf den Mietvertrag) etc. stellen keine handelsübliche Bezeichnung dar, da sie zu pauschal sind, und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.
- **Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum**
Handelt es sich um eine sonstige Leistung, ist der Leistungszeitraum auf der Rechnung anzugeben. Handelt es sich um eine Lieferung, muss zwingend der Tag der Lieferung auf der Rechnung angegeben werden (z.B. Rechnungsdatum = Lieferdatum).
- **Überprüfung durch das Finanzamt**
Wird im Verlauf einer finanzbehördlichen Überprüfung (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Vor- und Nachbescheidkontrollen u.a.) festgestellt, dass der Vorsteuerabzug auf Grund einer fehlerhaften oder mangelhaften Rechnung vorgenommen wurde, kann diese Mangel innerhalb einer angemessenen Frist (max. ein Monat) behoben werden. Bei Einhaltung der Nachfrist wird der Vorsteuerabzug **rückwirkend anerkannt**. Bei einem unrichtigen (zu niedrigen) Steuerausweis ist diese Vorgehensweise nicht zulässig.

→**ACHTUNG:** Häufigste Ursache für die Unmöglichkeit einer nachträglichen Rechnungsberichtigung ist die Insolvenz des Rechnungsausstellers: Dadurch ist der formelle Rechnungsmangel nicht mehr sanierbar, und der Vorsteuerabzug geht verloren. Die objektive Richtigkeit der Rechnungsmerkmale kann auch bei gewissenhaftester Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sehr schwer 100 %ig sichergestellt sein, da einzelne Rechnungsmerkmale teilweise nicht überprüft werden können, oder die kontinuierliche Überprüfung mit einem zu großen Arbeitsaufwand verbunden wäre.